

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Antrag der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG auf Durchführung einer freiwilligen nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die bestehenden und in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (WEA) ZOT 1, 2 und 4 auf Flurstück Nrn. 787, 654 und 596, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach („Windpark Zottishofen“).

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41 in 74076 Heilbronn betreibt auf den Flurstücken Nr. 787, 654 und 596, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach die mit Entscheidung vom 08.02.2016 in Form der Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016 nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigten 3 Windenergieanlagen (Anlagentyp ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,72 m, Gesamthöhe 206,86 m, Nennleistung 3,0 MW je Anlage).

Aufgrund von anhängigen (Dritt-)Widerspruchsverfahrens gegen die Genehmigung der WEA ZOT 1, 2 und 4 wird vorsorglich für diese Anlagen eine freiwillige UVP entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Anlagen sind seit Ende des Jahres 2016 in Betrieb.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 hat der Vorhabenträger dargelegt, dass er hinsichtlich den WEA ZOT 1, 2 und 4 eine freiwillige UVP durchführen möchte. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat die Durchführung der freiwilligen UVP für zweckmäßig erachtet.

Für das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren wird somit die aufgrund der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung noch fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Die am 08.02.2016 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016, die damals genehmigten Antragsunterlagen sowie die neu erstellten Unterlagen für die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die derzeit dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen je einschließlich vom **17.11.2022 bis 16.12.2022** bei folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Karl-Kurz-Str. 44, 74523 Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Gebäude B, Raum 3.01

2. Gemeinde Braunsbach, Rathaus, Geislinger Straße 11, 74542 Braunsbach, Flur im EG des Rathauses

Die Unterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die genehmigten Planunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.02.2016
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016 sowie die genehmigten Planunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016

sowie

01_FFH-Vorpruefung_ZOT-1,2,4_05-2022
02_Fledermauskundliches_Gutachten_ZOT-1,2,4_10.03.2021
03_Fledermaeuse_Netzfaenge_ZOT-1,2,4_08-2020
04_UVP-Bericht_ZOT-1,2,4_02-2022
05_Artenschutzgutachten_Avifauna_ZOT-1,2,4_11-2021
06_Besonderer_und_strenger_Artenschutz_ZOT-1,2,4_11-2021
07_Formblatt_Natura2000Vorpruefung_ZOT-1,2,4_27.05.2021
08_LBP_ZOT-1,2,4_11-2021
09_SAP_ZOT-1,2,4_11-2021 sowie
Schall-Nachberechnung vom 07.06.2022

Die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind in einem UVP-Bericht i. S. der §§ 4 und 4e i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zusammengefasst.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de auf der Startseite unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar. Zusätzlich können auf dem UVP-Portal der Länder die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich **vom 17.11.2022 bis 16.01.2023** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall unter Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de vorgebracht werden. Jede Einwendung soll – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem

Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 u. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gemeinde oder dem Landkreis eingegangen sein, damit sie im Verfahren Berücksichtigung finden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Sofern Einwendungen erhoben werden und das Landratsamt als zuständige Behörde in Ausübung des Ermessens eine Erörterung der Einwendungen vornimmt, findet

**am Mittwoch, den 01.03.2023,
ab 09:00 Uhr**

in der Burgenlandhalle, Geislinger Straße 9 in 74542 Braunsbach,

ein öffentlicher Erörterungstermin statt. Diese Entscheidung über die Durchführung des genannten Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. Nachträge zum Genehmigungsbescheid, Beibehaltung der Entscheidung) wird öffentlich bekannt

gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist die Entscheidung im Genehmigungsverfahren schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung im Genehmigungsverfahren an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und wird gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 19 und § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Schwäbisch Hall, 10.11.2022
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt